

**Hinweise zu den
Sammelverträgen des Sozialdienst kath. Frauen**
(gültig per 01.02.2017)

Privat-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Gefahren des täglichen Lebens. Ausgenommen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer sonstigen ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung.

Eingeschlossen sind auch Ansprüche zwischen den versicherten Betreuten sowie Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Mitarbeitenden gegen die Betreuten.

Bei Ansprüchen der Betreuungsstätten besteht Versicherungsschutz nur, wenn kein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind mitversichert

- bis zur Höhe der Versicherungssumme Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
- bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € Schäden an überlassenen beweglichen Sachen mit Ausnahme von Kfz aller Art und Fahrrädern
bis zu 3 Mio. € Schäden durch Feuer oder Leitungswasser an überlassenen beweglichen Sachen

Ausgenommen bleiben hierbei Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichert ist
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche
- Haftpflichtansprüche aus Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von überlassenen fremden Schlüsseln/Codekarten und der damit verbundene Austausch von Schließanlagen bis zu einer Summe von 50.000 €. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt 150.000 €.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Die Versicherungssummen belaufen sich auf

5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 € für Vermögensdrittschäden

Eingeschlossen ist die Deliktunfähigkeitsklausel:

Abweichend von den vertraglichen Bestimmungen beschränkt sich der Versicherungsschutz bei deliktunfähigen bzw. verhaltensgestörten Personen nicht darauf, Ansprüche Dritter abzuwehren, wenn die versicherte Person den Schaden verursacht hat, aber keine Haftung besteht. In diesen Fällen werden Ansprüche Dritter bis zu einem Betrag von 100.000 € je Schadenereignis befriedigt. Die Jahreshöchstleistung für alle derartigen Schäden beträgt 300.000 € für den gesamten Vertrag.

Ansprüche des Versicherungsnehmers, der Heime/Betreuungsstätten und deren Mitarbeitenden gegenüber den Betreuten sind ausgeschlossen.

Vereins-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des SkF aus seiner jeweiligen Tätigkeit (Betreuungstätigkeit bzw. übrige Tätigkeiten). Ausgenommen bleibt die Haftpflicht aus der Unterhaltung von platzbezogenen Einrichtungen bzw. Einrichtungen, die nicht unter „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des § 52 AO fallen. Hier sind separate Verträge abzuschließen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Die Versicherungssummen betragen

10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 € für Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller für den Versicherungsnehmer tätigen Mitarbeitenden und satzungsgemäßen Vertreter (haupt-, neben- und ehrenamtlich) aus ihrer dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Versichert sind leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Eingeschlossen sind Ansprüche der versicherten Mitarbeitenden untereinander wegen Sachschäden.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind mitversichert

- bis zur Höhe der Versicherungssumme Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
- bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € Schäden an überlassenen beweglichen Sachen mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Kfz aller Art bis zu 5 Mio. € Schäden durch Feuer oder Leitungswasser an beweglichen Sachen

Ausgenommen bleiben hierbei Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit sie wesentliche Bestandteile von Gebäuden sind

- Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer hiergegen versichert ist
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens der den in den Versicherungsschutz einbezogenen Personen überlassenen Türschlüssel oder Codekarten, die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben und soweit es sich nicht um Schlüssel von eigenen Räumen des Versicherungsnehmers handelt.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Ersatz der Kosten für die Auswechslung von Schlössern oder Schließanlagen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € je Schadenereignis. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 €.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumen
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten unabhängig von der Bausumme
- aus dem Besitz und Halten von Tieren zu therapeutischen Zwecken
- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen. Ausgenommen sind Reiseveranstaltungen
- aus Schul- und Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren u. dgl.

Im Rahmen der Haus- und Familienpflege sind Schäden mitversichert, die von den in den Haushalten arbeitenden Personen an Sachen dieses Haushaltes verursacht werden. Die Höchstersatzleistung je Schaden beträgt 15.000 €, für das gesamte Versicherungsjahr 45.000 €. Die Selbstbeteiligung beträgt 50 € je Schaden.

Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Betreuungen

Ein Vermögensschaden ist weder ein Personen- noch ein Sachschaden oder daraus resultierender Folgeschaden. Versicherungsschutz besteht für den SkF für die Folgen von Verstößen, die u.a. bei folgenden Tätigkeiten vorkommen:

Tätigkeiten als Betreuer, Beistand, Bewährungshelfer, Vormund und Pfleger (auch Verfahrenspfleger in Sinne des § 50 FGG) sowie als auf diesen Gebieten tätiger anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Versichert sind alle Mitglieder der Organe und die leitenden Mitarbeitenden des Vereins sowie sämtliche haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Als Mitarbeitende gelten auch Mitglieder des Vereins und Personen, die ohne Mitgliedschaft bei dem Versicherungsnehmer über diesen organisiert sind, soweit diese Personen eine Tätigkeit im Sinne des versicherten Risikos persönlich aufnehmen.

- Versicherungsschutz besteht auch für Eigenschäden. Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung deckt nicht nur Schäden, für die Sie von Dritten haftpflichtig gemacht werden, sondern auch Schäden die der Betreuungsverein durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person selbst erleidet.
- Neben der Grunddeckungssumme (250.000 €) steht eine zusätzliche Exzedentendeckung (500.000 €) für Organe und leitende Mitarbeitende zur Verfügung

